

Zu beachten ist schließlich auch, daß die Wahl des Ortes ebenso wenig wie die des Tages dem Zufall überlassen blieb: In der Verlegung des Friedensschlusses nach Worms hat Werner Goetz eine Reminiszenz an die Ereignisse vom Januar 1076 gesehen⁶¹, als Heinrich IV. und die deutschen Bischöfe Gregor VII. den Gehorsam aufkündigten. Ein ähnlicher Sinnzusammenhang läßt sich auch bei der Wahl des Tages erkennen, wenn man genauer nachrechnet: Die Legaten hatten am 8. September, dem Fest der Geburt Mariae, einem Freitag, in Mainz eine Synode gefeiert⁶², und im Anschluß daran wurden zwischen Mainz und Worms die Verhandlungen geführt, die nach dem Zeugnis Ekkehards über eine Woche dauerten⁶³, was auf das Ende der folgenden Woche, also vielleicht den 16./17. September führt. Es lagen also mehrere Tage Vorbereitungszeit zwischen dem Verhandlungsende und dem Ereignis *apud Lobwisen*, von denen einer, der 22. September, der Mauritiusstag, auch ein 'Hl. Tag' war⁶⁴. Wenn man sich stattdessen für den folgenden Tag, Samstag, den 23. September, entschied, dann erklärt sich das weniger damit, daß der hl. Mauritius seine Stellung als Reichsheiliger in der Epoche der Salier weitgehend eingebüßt hatte⁶⁵

rungen“ nicht hervorgehoben hätte. Wenn man mit Petry einräumt, daß ein Fälscher um 1200 die sonst nur bei Gerhoch (vgl. Anm. 57) überlieferte Ortsangabe nicht hätte kennen können, dann muß dies auch für die *apud Lobwisen* vorgenommene Handlung gelten. Ein Fälscher, der, ausgehend von dieser obskuren Ortsangabe, den Investiturverzicht Heinrichs V. hätte ergänzen können, hätte eine ganz erstaunliche Kombinationsleistung (auf der Grundlage von Ekkehard, wo nur Worms genannt wird?) vollbracht oder auf eine noch erstaunlichere orale Tradition zurückgegriffen: In der Cappenberger Geschichtsschreibung wußte man schon um 1150 nichts mehr von den (welt)historischen Begleitumständen, unter denen die Gründungsurkunde erwirkt worden war; vgl. die *Vita Godefridi comitis Cappenbergensis*, ed. Philipp JAFFÉ, MGH SS 12 (1856) S. 513-530. (GRUNDMANN [wie Anm. 59] S. 72 ff., bringt die in c. 8, S. 523 geschilderte Begegnung des Grafen mit dem Kaiser mit den Ereignissen in Verbindung.) Was schließlich die Empfindlichkeiten der Kanzlei angeht, so braucht man sich nur an D O III. 285 (Orig.) für das Kloster Einsiedeln zu erinnern, das ausgestellt wurde, *quando Crescencius decollatus suspensus fuit* (Vgl. Reg. Imp. 2/3, Nr. 1272a und 1273.)

61) GOETZ, Iuravit (wie Anm. 53) S. 531 Anm. 76.

62) Vgl. BÜTTNER, Erzbischof Adalbert (wie Anm. 13) S. 407 ff.; SCHILLING, Guido (wie Anm. 3) S. 507.

63) Ekkehard, Chronicon, Rezension IV (wie Anm. 9) S. 356.

64) Vgl. Hans Martin SCHALLER, Der Heilige Tag als Termin mittelalterlicher Staatsakte, DA 30 (1974) S. 1-24.

65) Vgl. Jürgen PETERSOHN, Kaisertum und Kultakt in der Stauferzeit, in: Politik und Heiligenverehrung im Hochmittelalter, hg. von DEMS. (VuF 42, 1994) S. 102 f. mit Anm. 8 (mit weiterer Lit. zum Mauritiuskult). Auch für Calixt II.